

Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen

Änderung vom 16. Mai 2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

beschliesst:

I

Das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen vom 15. April 1981 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Einkommens- und Vermögensgrenze und Betrag der Vorschüsse

¹Vorschüsse können zum Zeitpunkt der Gesuchstellung nur gewährt werden, wenn das jährliche steuerpflichtige Einkommen und prinzipiell das steuerpflichtige Vermögen des Gesuchstellers folgende Grenzen nicht übersteigt:

Betrag des Vorschusses pro Kind	Fr. 550.- I	Fr. 450.- II	Fr. 350.- III	Fr. 250.- IV
Grenzen des jährlichen steuerpflichtigen Einkommens und des Vermögens				
alleinstehende Person	Fr. 32'000.-	Fr. 40'000.-	Fr.50'000.-	Fr.60'000.-
in gemeinsamem Haushalt lebende Person	Fr. 40'000.-	Fr. 48'000.-	Fr.58'000.-	Fr.66'000.-
unterstützungspflichtiges Kind	Fr. 6'500.-	Fr. 6'500.-	Fr. 6'500.-	Fr. 6'500.-
Vermögen	Fr. 65'000.-	Fr. 65'000.-	Fr.65'000.-	Fr.65'000.-

Betrag des Vorschusses pro berechtigten Erwachsenen	Fr. 480.- I	Fr. 400.- II	Fr. 320.- III	Fr. 240.- IV
Grenzen des jährlichen steuerpflichtigen Einkommens und des Vermögens				
alleinstehende Person	Fr. 32'000.-	Fr. 40'000.-	Fr.50'000.-	Fr.60'000.-
in gemeinsamem Haushalt lebende Person	Fr. 40'000.-	Fr. 48'000.-	Fr.58'000.-	Fr.66'000.-
unterstützungspflichtiges Kind	Fr. 6'500.-	Fr. 6'500.-	Fr. 6'500.-	Fr. 6'500.-
Vermögen	Fr. 65'000.-	Fr. 65'000.-	Fr.65'000.-	Fr.65'000.-

²Das berücksichtigte Einkommen und das berücksichtigte Vermögen entspricht dem jährlichen Nettoeinkommen und dem steuerbaren Vermögen, d.h.:

- alle Bar- und Naturaleinkünfte aus einer unselbständigen oder/und selbständigen Erwerbstätigkeit, von denen die Beiträge an AHV, IV, EO, ALV und die Beiträge an die berufliche Vorsorge abgezogen werden;
- Familienzulagen;
- der steuerbare Ertrag aus mobilem und Immobilienvermögen;
- die Leibrenten und andere ähnliche periodische Einkünfte;
- alle Einkünfte aus Sozialversicherungen oder beruflicher Vorsorge, einschliesslich der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV;
- andere Einkünfte mit Ausnahme der Alimente und Unterhaltsbeiträge, für die der Gläubiger Vorschüsse beantragt, und von Stipendien;

g) *die Grundstückgewinne.*

³Das Gehalt von minderjährigen oder volljährigen Kindern, die mit dem Empfänger zusammenleben und für die er noch unterstützungspflichtig ist, wird bei der Berechnung des Familieneinkommens nur gezählt, wenn es 500 Franken monatlich übersteigt.

Art. 7 Betrag der Vorschüsse

Aufgehoben

Art. 12 Indexierung

Die im Artikel 4 dieses Reglements festgelegten Beträge werden jährlich dem Landesindex der schweizerischen Konsumentenpreise angepasst.

II

Diese Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt nach Genehmigung der Änderung durch das Parlament in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Mai 2012

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Genehmigt an der Sitzung des Grossen Rates in Sitten, am 12. Dezember 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**